



Gemeinde Amtzell

HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell am 13. November 2023, mit Änderung vom 20. April 2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Form der Gemeindeverfassung	3
§ 1	Gemeinderatsverfassung	3
II.	Gemeinderat.....	3
§ 2	Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten.....	3
§ 3	Zusammensetzung.....	3
§ 4	Sitzung des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit.....	3
III.	Ausschüsse des Gemeinderates.....	3
§ 5	Beschließender Ausschuss	3
§ 6	Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses	4
§ 7	Beratende Ausschüsse	4
§ 8	Gremien und Verbände	4
IV.	Bürgermeisterin oder Bürgermeister	5
§ 9	Rechtsstellung	5
§ 10	Zuständigkeiten.....	5
V.	Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.....	7
§ 11	Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.....	7
VI.	Schlussbestimmungen	8
§ 12	Inkrafttreten.....	8
§ 13	Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften	8

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger sowie das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Vorsitzende oder Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Damen und Herren Gemeinderäte).
- (2) Für die Zahl der Damen und Herren Gemeinderäte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

§ 4 Sitzung des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann nach vorheriger Abstimmung mit den ehrenamtlichen Stellvertretenden Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 5 Beschließender Ausschuss

Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet: Verwaltungsausschuss

Dieser besteht aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Vorsitzende oder Vorsitzendem sowie vier Mitgliedern des Gemeinderats. Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden persönliche Stellvertretende bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 6 Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

- (1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst das Aufgabengebiet der Personalangelegenheiten. In diesem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 11 TVöD und ab Entgeltgruppe S 10 TVöD SuE sowie über die Leitung des Bauhofs.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - a) Ausschuss für Umwelt und Technik
 - b) Gemeinsamer Kindergartenausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Vorsitzende oder Vorsitzendem sowie im Ausschuss für Umwelt und Technik aus weiteren sechs und im Gemeinsamen Kindergartenausschuss aus weiteren zwei ehrenamtlichen Mitgliedern
- (3) Es werden jeweils persönliche Stellvertretende in gleicher Zahl gewählt.
- (4) Beratende Ausschüsse sowie die Anzahl der Mitglieder können durch den Gemeinderat nach Bedarf angepasst werden, ohne dass es einer Änderung der Hauptsatzung bedarf.

§ 8 Gremien und Verbände

- (1) In folgenden Gremien wirken Mitglieder des Gemeinderates mit (Angabe der Anzahl der Mitglieder):
 - a) Arbeitskreis Dorfkultur (ein Mitglied)
 - b) Arbeitskreis Dorfgemeinschaft (ein Mitglied)
 - c) Arbeitskreis Heimatpflege (ein Mitglied)
 - d) Deutsch-Französischer Freundeskreis (ein Mitglied)

- e) Arbeitskreis Energie (vier Mitglieder)
- f) gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Wangen/Achberg/Amtzell (zwei Mitglieder)
- g) Verbandsversammlung des Zweckverbandes Haslach – Wasserversorgung (zwei Mitglieder)
- h) Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Geiselharz – Schauwies (ZIG) (vier Mitglieder)
- i) Schulbeirat (zwei Mitglieder)
- j) Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Waltershofen (IKOWA) (vier Mitglieder)
- k) Verbandsversammlung Jugendmusikschule württembergisches Allgäu (ein Mitglied)

(2) Es werden jeweils persönliche Stellvertretende in gleicher Zahl gewählt.

(3) Die benannten Gremien und deren Anzahl der Mitglieder können ohne eine Änderung der Hauptsatzung angepasst werden.

IV. Bürgermeisterin oder Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist hauptamtliche Beamtin oder hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr oder ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihr oder ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan (Ergebnis- und Finanzhaushalt) bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall sowie die Beschaffung von Brennstoffen für die gemeindeeigenen Gebäude in unbeschränkter Höhe.
- 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall.

- 2.3 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen bis A 9 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9c TVöD (Ausnahme Leitung des Bauhofs) sowie § 2 bis § 9 TVöD SuE, Beamtenanwärterinnen oder Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Aushilfsbeschäftigten, Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, geringfügig Beschäftigten, Praktikantinnen oder Praktikanten im Anerkennungsjahr sowie sonstige Praktikantinnen oder Praktikanten und Freiwilligendienste.

Des Weiteren ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig für die Beschäftigung von ehrenamtlich Tätigen.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen Entscheidungen über Reduzierungen oder Erhöhungen von Beschäftigungsumfängen, sofern diese keine Auswirkungen auf den Stellenplan haben. Außerdem ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig für Entscheidungen über Stellenausschreibungen.

- 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen in Höhe einer Monatsvergütung.
- 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.500 € im Einzelfall.
- 2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
- 2.6.1 Bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe.
 - 2.6.2 Über 3 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 6.000 €.
- 2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen, das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt.
- 2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 7.500 €.
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 €.
- 2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall.

- 2.11 Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltsermächtigung.
- 2.12 Die Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.13 Die Zuziehung sachkundiger Einwohnerinnen oder Einwohner und fachkundige Personen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und einem beratenden Ausschuss.
- 2.14 Die Ausstellung von Zeugnissen und Abgabe von Erklärungen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen von Vorkaufsrechten nach § 24 des Baugesetzbuches.
- 2.15 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - 2.15.1 Die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (nach der Landesbauordnung).
 - 2.15.2 Die Stellungnahme zur Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes.
 - 2.15.3 Die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens bei unwesentlichen Bauvorhaben wie Kaminverengungen.
- 2.16 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.
- 2.17 Die Feststellung der Erheblichkeit nach §§ 82 und 84 GemO auf Vorschlag der Kämmerin oder des Kämmerers, wobei dabei die im jeweiligen Haushaltsjahr vorliegende Finanzlage der Gemeinde zu berücksichtigen bzw. maßgeblich ist.
- 2.18 Die Entscheidung über sanierungsrechtliche Genehmigungen nach § 144 BauGB.

V. Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

§ 11 Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Es werden zwei ehrenamtliche Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.
- (2) Sind beide Stellvertretende gleichzeitig neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister verhindert, so tritt an deren Stelle das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderats, das nicht verhindert ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18.04.2016 mit ihren Änderungen außer Kraft.

§ 13 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Amtzell geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Amtzell, 24. April 2026



Manuela Oswald
Bürgermeisterin